

Münster, den 21.02.2021

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Münster
[REDACTED]
[REDACTED] [@online.de](mailto:[REDACTED]@online.de)

An das
Bundesministerium für Gesundheit
z. Hd. Herrn Jens Spahn
Friedrichstr. 108
10117 Berlin

Email: poststelle@bmg.bund.de

**Unbedenklichkeitsbescheinigung über das Tragen einer OP-Maske
bzw. FFP2-Maske**

Sehr geehrter Herr Spahn,

ich bin 69 Jahre alt, seit fast 60 Jahren Allergiker und seit 45 Jahren
Asthmatiker. Seit Ende April 2020 muss ich auf Anweisung der
Regierung eine der obigen Masken tragen.

Das Tragen dieser Masken ist für mich schon aus folgenden Gründen
unerträglich:

1. Verstärkung der schon vorhandenen starken Atemnot durch
einen erhöhten Atemwiderstand der Masken,

2. Erhöhter Sauerstoffmangel, mit den daraus resultierenden negativen Folgen,
3. Wiedereinatmen der ausgeatmeten Gifte > CO₂, mit den daraus resultierenden negativen Folgen,

Das für sich allein genommen ist ja schon Grund genug, diese Masken nicht zu tragen.

Nun habe ich aber aus diversen Berichten der Medien entnommen, dass die Atemmasken auch noch zusätzliche Gifte (Kleinstpartikel) freisetzen. Diese werden dann natürlich von mir eingeatmet, ich habe deshalb große Angst um meine Gesundheit. Sollte das so stimmen, wäre die Anordnung Masken tragen zu müssen, vorsätzliche Körperverletzung.

Wer die Maskenpflicht anordnet, muss aber auch für die dadurch zu erwarteten gesundheitlichen Schäden haften und ich fordere Sie hiermit auf, **mir umgehend eine persönlich unterschriebene Unbedenklichkeitsbescheinigung** über das Tragen obiger Masken auszustellen.

Auch wenn meine Befürchtung nach Ihrer Auffassung vielleicht nicht-zutreffend sind, bestehe ich trotzdem auf einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, das kann ja dann erst recht kein Problem sein. Auch Hinweise auf Paragraphen und eine Bescheinigung "im Auftrag" sind für mich nicht akzeptabel.

Ich erwarte den Eingang der **persönlich unterschriebenen Unbedenklichkeitsbescheinigung bis zum 02.03.2021**, vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Automatische Antwortmail vom 21.02.2021 und vom 08.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

um Ihnen schnell weiter zu helfen, erhalten Sie diese automatische Eingangsbestätigung mit wichtigen Hinweisen. In der Regel sind die lokalen Behörden, wie die Gesundheitsämter, und die Kranken- und Pflegekassen für Fragen, z. B. zur Quarantäne, zu den Berechtigungsscheinen für Masken, zur Maskenpflicht, zum Reisen oder zu kranken- und pflegeversicherungsrechtlichen Anliegen, eigenverantwortlich zuständig. Die Organisation der Impfung und die Vergabe der Impftermine regeln die Bundesländer. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) kann weder auf die lokalen Entscheidungen Einfluss nehmen noch diese überprüfen. Ausnahmegenehmigungen sind nicht möglich. Die Aufsicht über die gesundheitliche Versorgung führt grundsätzlich das Gesundheitsministerium des jeweiligen Bundeslandes. Allgemeine telefonische Auskünfte zum Impfstoff und zum Impftermin erhalten Sie unter der Telefonnummer 116 117.

Verfolgen Sie zu aktuellen Themen unsere Webseite:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/>.

Die aktuell wichtigsten Informationen haben wir nachfolgend für Sie zusammengestellt:

- I. Coronavirus (Allgemeines, Impfen (Telefon 116 117), Masken, Reisen, Testung,...)
- II. Prüfung von Einzelfällen
- III. Aktuelle Vorhaben, Gesetze und Verordnungen sowie Auskunftersuchen und fachliche Bewertungen

Zu I. Coronavirus:

1. Allgemeines:

Grundsätzlich entscheidet die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt oder die Ärztin/der Arzt beim Gesundheitsamt (<https://tools.rki.de/plztool/>), ob ein Test durchgeführt wird. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) kann auf die Entscheidungen der vorstehenden Stellen keinen Einfluss nehmen. Bitte wenden Sie sich bei Problemen an die zuständigen Stellen in Ihrem Bundesland.

Angesichts der Infektionsdynamik und um eine Überforderung des Gesundheitssystems zu verhindern, haben Bund und Länder zusätzliche Corona-Maßnahmen beschlossen. Die Bundesregierung informiert laufend auf ihrer Webseite <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>.

Die Festlegungen der jeweiligen Maßnahmen liegen aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung grundsätzlich in der Zuständigkeit der Bundesländer, die das Infektionsschutzgesetz (IfSG) als eigene Angelegenheit vollziehen (Artikel 83 Grundgesetz - GG). Wenden Sie sich daher mit individuellen Fragen (z. B. zur Gastronomie, zu Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege, Umzügen, Ausgangsbeschränkungen, ...) an die örtlichen Behörden im jeweiligen Bundesland.

Die Verordnungen und Allgemeinverfügungen, die in Ihrer Region gelten, finden Sie auf der Seite Ihres Bundeslandes: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona->

[bundeslaender-1745198](#).

Beachten Sie auch die am Ende unter Punkt III aufgeführten Hinweise.

2. Impfen:

Das BMG kann weder beurteilen, ob im Einzelfall ein Anspruch auf eine prioritäre Impfung besteht noch Ausnahmen ermöglichen. Die Zuständigkeit für die Organisation der Impfungen und der Impfzentren liegt bei den Bundesländern. Dazu zählt auch die Überprüfung der Impfberechtigung von Personen, die ein Impfangebot in den jeweiligen Impfzentren wahrnehmen möchten.

Telefonische Auskünfte zur Impfung erhalten Sie unter 116117.

Umfangreiche Informationen finden Sie auf unseren Internetseiten:

<https://www.zusammengegencorona.de/impfen/>

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html>

Relevante Fragen zu COVID-19 und Impfen hat zudem das Robert Koch-Institut (RKI) zusammengestellt und umfassend beantwortet: www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html <<http://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html>>.

Antworten auf häufig gestellte Fragen zu COVID-19-Impfstoffen stellt auch das Paul-Ehrlich-Institut zur Verfügung: <https://www.pei.de/DE/service/faq/faq-coronavirus-inhalt.html>.

Informationen finden Sie darüber hinaus auf der Internetseite der Bundesregierung:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/coronavirus-impfung-faq-1788988>

Grundsätzlich ist ein allgemeiner, gleichberechtigter Zugang zur Impfung für alle anzustreben. Aufgrund von anfänglicher Knappheit des Impfstoffes ist jedoch eine Priorisierung bestimmter Gruppen notwendig, die vorrangig geimpft werden. Die Priorisierungsstrategie verfolgt das übergreifende ethische Ziel, möglichst viel gesundheitlichen und gesellschaftlichen Schaden durch die COVID-19- Pandemie zu verhindern. So können sich z. B. Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, besonders leicht zu sogenannten "Superspreadern" entwickeln. Dabei handelt es sich um infizierte Einzelpersonen, die das Virus an eine außergewöhnlich hohe Zahl weiterer Personen übertragen. Zum Schutz der Allgemeinbevölkerung sollen daher Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften leben vorrangig vor Normalbürgern unter 60 Jahren und ohne Vorerkrankung geimpft werden.

Eine Impfpflicht gegen das Coronavirus wird es nicht geben.

Weitergehende Stellungnahmen sind nicht möglich. Verfolgen Sie bitte die unter Punkt 10 aufgeführten Internetseiten.

3. Masken:

Mit der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV) erhalten Risikogruppen Zugang zu vergünstigten Schutzmasken. Die Festlegung der Risikogruppen orientierte sich an der vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) abgegebenen Empfehlung zur Definition der Risikogruppen mit einem signifikant erhöhten Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach

einer Infektion mit dem Coronavirus (https://www.g-ba.de/downloads/17-98-5054/2020-11-24-SN-G-BA-Stellungnahme-FFP2-Masken_web.pdf). Grundlage der Empfehlung war die zum Zeitpunkt der Recherche zur Verfügung stehende Datenlage zu Ergebnissen wissenschaftlicher Studien und weiteren Informationen, zum Beispiel des RKI. Eine Auswertung der Datenlage erfolgte durch den G-BA dabei zu den Punkten Mortalität, Krankenhauseinweisung, Intensivstationspflicht und Beatmungspflicht.

Die gesetzlichen Krankenversicherungen und privaten Krankenversicherungsunternehmen hatten auf Grundlage der ihnen bis zum 15. Dezember 2020 vorliegenden Daten die anspruchsberechtigten Personen zu ermitteln, denen sie Berechtigungsscheine für Schutzmasken zuzusenden haben. Das festgelegte Datum bezieht sich sowohl auf die Anspruchsvoraussetzung des Alters als auch auf das Vorliegen einer Erkrankung bzw. eines Risikofaktors. Alle Anspruchsberechtigten bekommen zwei fälschungssichere Berechtigungsscheine für jeweils sechs Masken von ihrer Krankenkasse bzw. ihrer privaten Krankenversicherung per Post zugesandt.

Seit dem 16. Februar 2021 bekommen auch Menschen, die Arbeitslosengeld II beziehen, kostenlose Masken.

Eine Abgabe von Schutzmasken oder eine Ausgabe der Berechtigungsscheine und -schreiben durch das BMG erfolgt nicht. Das BMG kann zudem weder die Anspruchsberechtigung prüfen noch Ausnahmen ermöglichen.

Informationen, z. B. zum anspruchsberechtigten Personenkreis sowie zur Abgabe, finden Sie unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/schutzmv.html>.

Bei Fragen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Berechtigungsscheine und -schreiben müssen Sie sich an Ihre Krankenkasse oder Ihr privates Versicherungsunternehmen wenden.

Das BMG hat bzgl. der Qualität der Masken im Einvernehmen mit dem für FFP2 (oder vergleichbare) Masken zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in der SchutzmV explizit festgehalten, dass nur Masken ausgegeben werden dürfen, die die in Anlage 1 zu § 2 Absatz 3 SchutzmV aufgeführten Anforderungen erfüllen. Da die Schutzmasken aber nicht vom BMG zentral zur Verteilung an die Apotheker beschafft wurden, sondern dies in der Verantwortung jedes einzelnen Apothekers liegt, hat das BMG keine Kenntnis davon, welche Masken die Apotheker tatsächlich beschafft haben. Für die Überwachung der SchutzmV sind die Bundesländer zuständig. Deshalb sind etwaige Verstöße gegenüber den zuständigen Marktüberwachungsbehörden anzuzeigen.

Mit Fragen zur Maskenpflicht (hierzu gehört auch die Art der zu tragenden Masken) müssen Sie sich an die zuständige Stelle in Ihrem Bundesland wenden. Es gibt auch Städte und Kommunen, die Regelungen in eigener Verantwortlichkeit ergriffen haben. Die Bundesländer sowie ihre Städte und Kommunen sind für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und damit für die unmittelbare Bekämpfung von Infektionskrankheiten verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der §§ 28 und 32 des IfSG, zu denen auch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen gehört. Bundeseinheitliche Regelungen bestehen nicht. Das BMG stellt insofern auch keine Unbedenklichkeitsbescheinigungen über das Tragen von Masken aus.

Das BMG nimmt keine Bewertung von Masken vor. Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst

und Wohlfahrtspflege hat maßgebliche Hinweise zusammengetragen anhand derer Verbraucher die Echtheit ihrer Maske erkennen können:

https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Hygiene_und_Infektionsschutz/Masken/Maske-03_ffp.html

4. Reisen/Digitale Einreiseanmeldung (DEA):

Alle sind angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu beschränken. Generell sollte auf nicht notwendige private Reisen und Besuche – auch von Verwandten – verzichtet werden. Das gilt auch im Inland und für überregionale tagestouristische Ausflüge.

Aktuelle Informationen für Reisende:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende>

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-Einreisende-englisch.html>

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreisende-tuerkisch>

Information zur SMS für Einreisende:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2021/1-quartal/corona-sms.html>

Sofern Sie sich seit dem 1. März 2021 durchgängig in Deutschland aufgehalten haben, können Sie die SMS als gegenstandslos betrachten.

Informationen zur digitalen Einreiseanmeldung:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/merkblatt-dea.html>

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/merkblatt-dea/faq-dea.html>

Mit individuellen Fragen zur digitalen Einreiseanmeldung, z.B. bei Änderung des ursprünglich angegebenen Aufenthaltsortes oder fehlerhaften Angaben, müssen Sie sich an das zuständige Gesundheitsamt (<https://tools.rki.de/PLZTool/>) wenden.

Antworten auf häufig gestellte Fragen zu Reisebeschränkungen/Grenzkontrollen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat unter:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html>.

Reise- und Sicherheitshinweise können der Internetseite des Auswärtigen Amtes:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender> entnommen werden.

5. Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2:

Das BMG kann nicht prüfen, ob im Einzelfall ein Anspruch auf einen kostenfreien Test oder Erstattung der Testkosten besteht. Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Stellen in Ihrem Bundesland.

Informationen zur nationalen Teststrategie:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronatest.html>.

Nach Einreise aus dem Ausland:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreisende.html>

6. Falschmeldungen:

Es werden Falschmeldungen verbreitet, die den Anschein erwecken, sie seien vom BMG.

Z. B.:

- E-Mails mit dem Betreff „Corona-Schutz am Arbeitsplatz“ oder
- „Dringende Nachricht des Bundesministeriums für Gesundheit zum Coronavirus“
- ein Dokument mit dem Titel „Rechtsgrundlage zur Corona-Situation“
- Flyer (z. B. „Die OHA-Formel für die Freiheit!“, „AHA – Ab Heute Angstfrei“, „Lachen ist Leben!“ oder „Jetzt im Herbst und Winter besonders wichtig: ANAL – Alltagsmaske, Nähe vermeiden, APP, Lüften“)

Achten Sie bei vermeintlich sensationellen Nachrichten bitte sehr genau auf die Quelle der Information und überprüfen Sie diese. Die E-Mail-Adressen des BMG enden auf @bmg.bund.de. E-Mails mit anderen Endungen, z. B. @bundesministerium-gesundheit.com oder @bmgbund oder @bundesgesundheitsministerium.com, stammen nicht vom BMG. Anhänge aus E-Mails, deren Absender für Sie unbekannt ist, sollten nicht geöffnet werden.

Verlässliche Informationen finden Sie beispielsweise auf den unter Punkt 10 aufgeführten Webseiten.

7. Prämie:

Informationen zur Prämie für Beschäftigte in der Altenpflege und für Pflegekräfte im Krankenhaus können Sie auf der Internetseite des BMG

(<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/pflegebonus>) einsehen.

Den Einzelfall vermag das BMG nicht zu bewerten.

Viele Berufsgruppen packen in der Krise mit an und leisten aufgrund ihrer beruflichen Position einen wichtigen Beitrag zur im internationalen Vergleich erfolgreichen Bewältigung. Die zusätzliche finanzielle Anerkennung in Form einer Prämie für Beschäftigte in der Altenpflege und im Krankenhaus ist insofern nicht so zu verstehen, dass andere wenig leisten.

8. Corona-Warn-App:

<https://www.zusammengegencorona.de/informieren/praevention/>
<https://www.coronawarn.app/de/faq/>

9. Kindertagesstätte/Schule/Arbeitsplatz:

Das BMG kann keinen Einfluss auf die Entscheidungen und Regelungen einzelner Schulen oder Kindertagesstätten nehmen. Wenden Sie sich an die zuständigen Stellen in Ihrem Bundesland.

Ein schulisches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung finden Sie hier: <https://www.dguv.de/corona-bildung/schulen/massnahmenkonzept/index.jsp>.

Informationen zum Kinderkrankengeld finden Sie auf der Seite des BMG: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2021/1-quartal/anspruch-auf-kinderkrankengeld.html>.

Informationen für Eltern bei Schul- oder Kitaschließungen hinsichtlich Entschädigungsansprüchen stellt das BMAS zur Verfügung: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Entschaedigung-Eltern/entschaedigung-eltern.html>.

Informationen des BMAS, insbesondere zu Arbeitsrecht und –schutz: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/informationen-corona.html>

10. Informationsquellen:

Aktuelle Regeln, Maßnahmen, Verordnungen und Informationen finden Sie auf den Webseiten:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus>
<https://www.zusammengegencorona.de/>
<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>
www.dashboard-deutschland.de<<http://www.dashboard-deutschland.de>>

Zu II. Prüfung von Einzelfällen:

Im Rahmen der Zuständigkeiten und Befugnisse gibt es keine Möglichkeit, Einzelfälle im BMG zu überprüfen bzw. hierzu wertende Stellungnahmen abzugeben. Das BMG ist aus rechtsstaatlichen Gründen auch nicht berechtigt, über die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften im Einzelfall zu entscheiden.

Informationen zu Beschwerden über die Kranken- und Pflegeversicherung finden Sie hier: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/buergertelefon/beschwerden-ueber-die-kranken-oder-pflegeversicherung>.

Informationen zu Behandlungsfehlern finden Sie unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention/patientenrechte/behandlungsfehler>

Zu III. Aktuelle Vorhaben, Gesetze und Verordnungen sowie Auskunftersuchen und fachliche Bewertungen

Das BMG ist gegenüber Anregungen und Vorschlägen sehr aufgeschlossen. Diese werden

ausgewertet und dem zuständigen Fachreferat zur Berücksichtigung bei seiner Arbeit zugeleitet. Schriftliche individuelle Stellungnahmen sind jedoch nicht möglich.

Auch können keine Auskünfte zu der Ausgestaltung von eventuellen Neuregelungen erteilt werden, da sich diese noch im Bearbeitungsprozess befinden.

Ebenso nimmt das BMG keine fachlichen Stellungnahmen und Bewertungen zu Zeitungsartikeln und sonstiger aktueller Medienberichterstattung vor.

Informationen werden grundsätzlich gern zur Verfügung gestellt. Diese müssen jedoch auf Informationen, die Sie auf der Webseite des BMG, <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/>, finden, begrenzt werden. Recherchen oder Antworten auf umfangreiche Fragen können nicht geleistet werden.

Sollten wir der Auffassung sein, dass Ihr Anliegen nicht abgedeckt ist, erhalten Sie eine weitere Antwort. Bitte haben Sie jedoch Verständnis, dass die Bearbeitung aufgrund der Vielzahl eingehender Anfragen einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Ihr Bürgerservice des BMG

Von [REDACTED]

Gesendet: Montag, 8. März 2021 10:20

An: Poststelle BMG ; Jens Spahn

Betreff: Fw: Unbedenklichkeitsbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wann darf ich denn nun mit der gewünschten

Unbedenklichkeitsbescheinigung rechnen?

Der gesetzte Termin wurde von ihnen nicht

eingehalten.

Inzwischen hat auch die DEKRA und die Stiftung

Warentest, viele der FFP2-Masken als ungeeignet

deklariert.

Ich bitte um umgehende Erledigung bis zum

16.03.2021 , vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]@online.de <mailto:[REDACTED]@online.de>

Gesendet: Mittwoch, 17. März 2021 um 08:07 Uhr
Von: "Bürgerservice BMG" <Buergerservice.BMG@bmg.bund.de>
An: [REDACTED]@online.de" [REDACTED]@online.de>
Betreff: WG: Unbedenklichkeitsbescheinigung

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 08.03.2021. Herr Bundesminister Spahn hat den Unterzeichner gebeten diese zu beantworten.

Mit der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV) erhalten Risikogruppen Zugang zu vergünstigten Schutzmasken. Die Festlegung der Risikogruppen orientierte sich an der vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) abgegebenen Empfehlung zur Definition der Risikogruppen mit einem signifikant erhöhten Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus (https://www.g-ba.de/downloads/17-98-5054/2020-11-24-SN-G-BA-Stellungnahme-FFP2-Masken_web.pdf). Grundlage der Empfehlung war die zum Zeitpunkt der Recherche zur Verfügung stehende Datenlage zu Ergebnissen wissenschaftlicher Studien und weiteren Informationen, zum Beispiel des RKI. Eine Auswertung der Datenlage erfolgte durch den G-BA dabei zu den Punkten Mortalität, Krankenhauseinweisung, Intensivstationspflicht und Beatmungspflicht.

Das Gebot zum Tragen medizinischer Masken beruht auf Landesrecht, den jeweiligen Coronaschutzverordnungen der Landesregierungen, nicht auf der (bundesrechtlichen) Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV) des BMG.

Das BMG hat bzgl. der Qualität der Masken im Einvernehmen mit dem für FFP2 (oder vergleichbare) Masken zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in der SchutzmV explizit festgehalten, dass nur Masken ausgegeben werden dürfen, die die in Anlage 1 zu § 2 Absatz 3 SchutzmV aufgeführten Anforderungen erfüllen. Da die Schutzmasken aber nicht vom BMG zentral zur Verteilung an die Apotheker beschafft wurden, sondern dies in der Verantwortung jedes einzelnen Apothekers liegt, hat das BMG keine Kenntnis davon, welche Masken die Apotheker tatsächlich beschafft haben. Für die Überwachung der SchutzmV sind die Bundesländer zuständig. Deshalb sind etwaige Verstöße gegenüber den zuständigen Marktüberwachungsbehörden anzuzeigen.

Mit Fragen zur Maskenpflicht (hierzu gehört auch die Art der zu tragenden Masken) müssen Sie sich an die zuständige Stelle in Ihrem Bundesland wenden. Es gibt auch Städte und Kommunen, die Regelungen in eigener Verantwortlichkeit ergriffen haben. Die Bundesländer sowie ihre Städte und Kommunen sind für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und damit für die unmittelbare Bekämpfung von Infektionskrankheiten verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der §§ 28 und 32 des IfSG, zu denen auch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen gehört. Bundeseinheitliche Regelungen bestehen nicht. Das BMG stellt insofern auch keine Unbedenklichkeitsbescheinigungen über das Tragen von Masken aus.

Das BMG nimmt keine Bewertung von Masken vor. Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege hat maßgebliche Hinweise zusammengetragen anhand derer Verbraucher die Echtheit ihrer Maske erkennen können:

https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Hygiene_und_Infektionsschutz/Masken/Maske-03_ffp.html

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

██████████ Hoffmann

Referat L 4 – Beratung und Information für Versicherte und Leistungserbringer
Bundesministerium für Gesundheit

Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Postanschrift: 53107 Bonn

Bürgertelefon: www.bundesgesundheitsministerium.de/service/buergertelefon.html
<http://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/buergertelefon.html>

Fax: +49 (0)228 994 41-49 00

Mail: Buergerservice.bmg@bmg.bund.de <mailto:Buergerservice.bmg@bmg.bund.de>
www.bundesgesundheitsministerium.de <http://www.bundesgesundheitsministerium.de/>
www.twitter.com/BMG_Bund
www.facebook.com/BMG.Bund
<http://www.instagram.com/bundesgesundheitsministerium>

Allgemeinverständliche Informationen zum Coronavirus:
<https://www.infektionsschutz.de>

Fachinformationen zum Coronavirus:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Hinweis zu externen Links:

Auf Art und Umfang der übertragenen bzw. gespeicherten Daten hat das BMG keinen Einfluss.

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMG können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/datenschutz.html> entnehmen.

Mein letztes Antwortschreiben vom 17.03.2021

Hallo Herr Hoffmann,

ist ja unfassbar, was ist aus euch und diesem Land geworden?
Durchgeknallte Spinner ohne Verantwortungsgefühl. Armseliges
Pack, aber der gerechten Strafe werdet ihr nicht entkommen.
Und einen schönen Gruß an Herrn Spahn. Den "Digitalen Impfpass"
kann er sich sonst wo hinschieben.

